

Stellungnahme der Bürgerinitiative gegen das CO2-Endlager zum „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wassers vor Gefahren des Fracking-Verfahrens“ der Fraktion der Piraten

Ansprechpartner:
Dr. Reinhard Knof
Am Holm 17
24326 Nehnten

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2733

Vorbemerkung:

Die Bürgerinitiative gegen CO2-Endlager bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Gesetzentwürfen der Fraktion der Piraten Stellung nehmen zu können. Wir befassen uns seit rund fünf Jahren mit der Gefährdung unseres Landes und insbesondere der nutzbaren Grundwasserleiter durch Bergbauvorhaben und haben uns dabei eine bundesweit anerkannte Expertise erarbeitet.

Schleswig-Holstein leidet bereits jetzt unter Problemen mit einer ausreichenden Versorgung mit hochwertigem Grundwasser und hat unterdurchschnittliche Wasserreserven je Einwohner zur Verfügung. Das liegt nicht nur an der Küstenversalzung, sondern auch an den Folgen der Überdüngung, die sich erst nach Jahrzehnten bemerkbar macht und den vielen schlecht oder sogar nicht abgedichteten Mülldeponien im Lande. Bereits jetzt bezieht die Stadt Lübeck große Mengen an Trinkwasser aus Hamburg, das wiederum die endlichen eiszeitlichen Grundwasserreserven in der Lüneburger Heide leert. Der Bedarf an nutzbarem Grundwasser aus Schleswig-Holstein wird deshalb in absehbarer Zeit deutlich ansteigen. Deshalb ist jegliche Gefährdung oder gar Beeinträchtigung des Grundwassers, auch außerhalb der derzeit bestehenden Wasserschutzgebiete, elementar für die Zukunft des Landes.

Es reicht nicht, eine UVP zu fordern, sondern es müssen genaue und verbindliche Vorgaben geschaffen werden, was eine UVP überprüfen muss, welche Standards gelten und welche Folgerungen aus der UVP zu ziehen sind. Hieran mangelt es bisher, so dass die Forderung nach einer UVP bisher weitgehend ins Leere läuft. Die Rechtslage in Schleswig-Holstein ist deshalb hier anzupassen.

In Schleswig-Holstein gibt es zahlreiche Erdöllagerstätten. Obwohl sich bei der Erdölbildung immer auch Erdgas bildet, finden wir keine entsprechenden sekundären Erdgaslagerstätten im Bereich der Erdöllagerstätten. Das weist darauf hin, dass der Untergrund in Schleswig-Holstein bereits jetzt für Gase durchlässig ist und deshalb durch jegliche Verpressung von Flüssigkeiten gefährdet würde. Damit unterscheidet sich der Untergrund von Schleswig-Holstein deutlich von anderen Gebieten, in denen Flüssigkeiten in den Untergrund eingebracht wurden, so dass die Daten nicht übertragbar sind.

Zu Artikel 1
Änderung des Landeswassergesetzes:

Die Ergänzungen unter 1. werden von der Bürgerinitiative vollumfänglich befürwortet, mit folgenden Ergänzung:

„2. bei Tätigkeit nach Ziff. 1 anfallende flüssige Abfälle **oder Formationswasser** untertätig abgelagert werden sollen,“

als Punkt (3), wobei sich alle nachfolgenden Punkte verschieben: „Keine Erlaubnis darf für Wasserschutz- und Grundwassergewinnungsgebiete erteilt werden. Das gilt auch für das Unterbohren dieser Gebiete von außerhalb liegenden Standorten aus.“

Bei jeder Form der Gewässerbenutzung sollte die federführende Zuständigkeit bei der Wasserbehörde liegen. § 19 Abs. 1 und 2 WHG ist dementsprechend zu ändern.

Zu 2. wird folgender Änderungsvorschlag unterbreitet: Der bisherige Absatz 2 wird (zu Absatz 8) geändert: „Entscheidungen der Bergbehörden ergehen nach dem Erzielen des Einvernehmens mit den zuständigen Wasserbehörden.“

zu Artikel 2

Änderung des Landes-UVP-Gesetzes:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen werden von der Bürgerinitiative vollumfänglich befürwortet.

Es ist noch ein Punkt einzufügen: „12.3. Formationswasser“

zu Artikel 3

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes:

Die vorgeschlagene Ergänzung wird von der Bürgerinitiative vollumfänglich befürwortet.

Begründung:

Seit Anfang 2014 wissen wir, dass bereits die Verpressung geringer Mengen an Flüssigkeiten zu schweren Erdbeben führen kann. Das gilt insbesondere auch für Gebiete, die gemeinhin als erdbebenfrei gelten. Am Beispiel des Erdbebens in Oklahoma im Jahr 2011 mit einer Stärke von 5,7 ist die Gefahr auch für das tektonisch bisher ruhige Norddeutschland eindrucksvoll belegt.

<http://www.usgs.gov/newsroom/article.asp?ID=3819>.

Erdbeben dieser Stärke sind geeignet, die in Schleswig-Holstein zahlreich vorhandenen alten Risse, Frakturen und Tiefbohrungen für hochgradig salzhaltiges und giftiges Formationswasser zu öffnen und stellen damit eine große Gefahr für unser Grundwasser dar. Erdbeben bis zu einer Stärke 4,5 sind auch aus Niedersachsen in den letzten Jahren aufgrund der dortigen Bergbautätigkeit gemeldet worden, gleiches gilt für die Niederlande.

Das Verpressen von Lagerstättenwasser erfolgte bisher ohne jegliche Kontrolle, teilweise sogar in geringer Tiefe außerhalb der Ursprungsformation, wie z.B. im Bereich Hemmingstedt. Da es Jahrzehnte dauern kann, bis die Folgen dieser unverantwortlichen Entsorgung der hochgradig salzhaltigen und giftigen, teilweise sogar radioaktiven Formationswässer erkennbar werden, ist eine geordnete UVP mit einer ausreichenden Nachbeobachtungszeit von mindestens 30 Jahren zwingend erforderlich.

Die Erfahrungen mit der seit Ende November 2013 für Schleswig-Holstein zuständigen Bergbehörde, dem LBEG haben gezeigt, dass die Bewertung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch diese Behörde weitgehend willkürlich erfolgt, indem z.B. selbst die für die Aufsuchungserlaubnisse zu bezahlenden Gebühren geschwärzt werden, obwohl diese gesetzlich vorgegeben sind. Zudem ignoriert das LBEG hartnäckig das geltende Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein, so dass Bedarf an einer zeitnahen öffentlichen Bekanntgabe aller Informationen im Zusammenhang mit Bergbautätigkeit in Schleswig-Holstein besteht, bei denen das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe über die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse überwiegt. Dies dient auch dem durch das bisherige Verhalten des LBEG beeinträchtigten Frieden in Schleswig-Holstein und kann dabei helfen, Fehlentwicklungen vorzubeugen.